

BCCG: Expertengruppe Cyber und Digitalisierung

Stand: 18.02.2021

Factsheet: UK-Germany: E-Commerce Datentransfer nach dem BREXIT – Was Unternehmen jetzt wissen müssen.

Autoren:

- **Frederike Kollmar, MLE Rechtsanwältin HÄRTING Rechtsanwälte PartGmbB**
- **Dr. Katharina von Knop, Gründerin CEO Digital Trust Analytics**

Relevant für Unternehmen die:

- (k)eine Niederlassung oder Betriebsstätte in UK haben
- mit Systemen/Software arbeiten, die aus UK in der EU angeboten werden (Software as a Service (SaaS))
- mit Systemen/Software arbeiten, die aus Deutschland nach UK angeboten werden (Software as a Service (SaaS))
- Waren und Dienstleistungen zwischen Deutschland Und UK elektronisch vertreiben.
- Bestellungen oder Lieferungen über einen UK-Dienstleister abgewickelt werden

Datenschutz - Personenbezogene Daten

Autorin: Frederike Kollmar MLE

Übermittlung von personenbezogenen Daten

Übergangsfrist:

Das Trade and Cooperation Agreement enthält in Artikel FINPROV.10A eine Übergangsbestimmung für die Übermittlung personenbezogener Daten nach UK.

Bis die Kommission einen Angemessenheitsbeschluss erlässt, längstens jedoch bis Ende April 2021 mit Option auf Verlängerung um weitere zwei Monate gilt, dass UK trotz Ausstiegs aus der EU **nicht** als Drittstaat im Sinne von [Artikel 44 \(DSGVO\)](#) angesehen wird.

Datenübermittlungen nach UK können auf Basis des [Brexit-Abkommens](#) (genauer: der Schlussbestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens) wie bisher weitergehen, ohne dass es Garantien, wie dem Abschluss von Standarddatenschutzklauseln oder Binding Corporate Rules bedarf.

Unternehmen, die personenbezogene Daten nach UK übermitteln, brauchen vorerst keine Rechtsunsicherheiten oder gar Bußgelder zu befürchten.

Patron: Her Excellency The British Ambassador

Nach der Frist:

Die Kommission arbeitet bereits seit März 2020 an einem Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45, Absatz 3 (DSGVO) und Artikel 36, Absatz 3 (EU-Richtlinie 2016/680) für UK, um den Datentransfer mit UK als „Drittland mit angemessenem Schutzniveau“ zu ermöglichen. Am 19. Februar 2021 wurde das Verfahren hierfür eingeleitet und der Beschlussentwurf ([Link einfügen: https://ec.europa.eu/info/files/draft-decision-adequate-protection-personal-data-united-kingdom-general-data-protection-regulation_en](https://ec.europa.eu/info/files/draft-decision-adequate-protection-personal-data-united-kingdom-general-data-protection-regulation_en)) der Kommission veröffentlicht. Dieser wird nun vom Europäischen Datenschutzausschuss geprüft (Ergebnis nicht bindend). Stimmen die Mitgliedstaaten im Rahmen des sogenannten Ausschussverfahrens zu, könnte der endgültige Angemessenheitsbeschluss noch vor Ablauf der Frist in Kraft treten. Konzerne mit UK-Bezug, aber auch Unternehmen, die britische Services nutzen, sollten die Situation im Auge behalten. Denn gelingt dies der Kommission nicht innerhalb der Frist, müssen sonstige geeignete Garantien getroffen werden.

Anwendbares Datenschutz-Recht und Pflicht zur Bestellung eines Vertreters

Jenseits der Frage zulässiger Übermittlungen personenbezogener Daten sollten Unternehmen spätestens jetzt klären, ob und inwieweit sie Vorgaben des britischen Rechts berücksichtigen müssen. Mit dem endgültigen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ende der Übergangsfrist am 31.12.2020 gilt die EU-DSGVO in UK nicht mehr und wurde durch die [UK-GDPR](#) ersetzt. Daneben gilt der [Data Protection Act von 2018](#).

Nach Artikel 27 der UK-GDPR sind Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen im Vereinigten Königreich anbieten oder das Verhalten von Personen im Vereinigten Königreich überwachen, verpflichtet, einen UK-Vertreter zu bestellen, wenn sie keine Niederlassung oder ein Büro im Vereinigten Königreich haben. Die Schwelle ist dabei relativ niedrig: Das bloße Anbieten einer Website, die sich an britische Bürger richtet, wird häufig die Pflicht zur Bestellung eines UK-Vertreters auslösen. Die folgenden Konstellationen lösen die Verpflichtung aus:

- Anzeigen von Suchmaschinenwerbung, die sich an das Vereinigte Königreich richtet
- Ermöglichung der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen im Vereinigten Königreich
- Akzeptieren des britischen Pfunds als Zahlungsmittel
- Tracking von UK-Bürgern, zum Beispiel mittels Cookies oder Geräte-Fingerabdrücken

Der Beauftragte handelt im Namen des Unternehmens und vertritt es in rechtlichen Angelegenheiten und Verpflichtungen gemäß der UK GDPR. Darüber hinaus dient er/sie als Ansprechpartner für das ICO als Aufsichtsbehörde sowie für Einzelpersonen innerhalb des UK.

Der Vertreter ist rechtsverbindlich zu beauftragen. Die Kontaktdaten des Vertreters müssen auf der Website des Unternehmens leicht zugänglich sein, z.B. in der Datenschutzerklärung.

Das Unterlassen der Bestellung eines Vertreters kann gemäß Artikel 27 GDPR UK zu einer Geldstrafe von bis zu 6.800.000,00 oder 2% des Jahresumsatzes des Unternehmens führen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Patron: Her Excellency The British Ambassador

Cybersicherheit

Autorin: Dr. Katharina von Knop

Für die Schaffung von Cybersicherheit und die Strafverfolgung auf der politischen, juristischen und polizeilichen Ebene stellt der Austritt von Großbritannien aus der EU zahlreiche Herausforderungen dar.

Der Europäische Haftbefehl (European Arrest Warrant, EAW) verliert in UK an Gültigkeit.

Großbritannien und die EU verlieren den unmittelbaren Zugang zu den jeweiligen Echtzeit-Daten, durch die nicht mehr vorhandene Nutzungsmöglichkeit seitens Großbritannien des Schengener Informationssystems (SIS).

Das Handels- und Kooperationsabkommen sieht zwar eine weitere Zusammenarbeit in der globalen Herausforderung der Schaffung von Cybersicherheit zwischen UK und der EU vor, aber seit Januar 2021 ist UK nicht mehr Mitglied von Europol und Eurojust.

Die Schaffung von international orchestrierter Cybersicherheit und dessen Strafverfolgung wird für die EU und UK deshalb schwieriger, weil die Zusammenarbeit jetzt ähnlich geregelt ist bzw. sein wird, wie mit anderen EU-Drittstaaten und mehr bürokratische Wege beschritten werden müssen. Die genaue Ausdifferenzierung der noch offenen Abkommen ist noch im Prozess.

Ein generelles und gleichgewichtiges Mitbestimmungsrecht bei strategischen und operativen Maßnahmen von Europol haben die Dritt-Staaten nicht.

UK kann keine rechtlich bindende „Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)“ an Länder innerhalb der EU senden. Auch können die EU-Mitgliedstaaten keine EEA an UK senden. Jetzt sind die jeweiligen Staaten auf das Instrument des Rechtshilfeersuchens angewiesen.

Gemäß des [Handelsabkommens](#) ist ein regelmäßiger Dialog zum Austausch von Informationen über relevante politische Entwicklungen, auch in Bezug auf internationale Sicherheit, Sicherheit neuer Technologien, Internet-Governance, Cybersicherheit, Cyberabwehr und Cyberkriminalität, einzurichten. Welche konkreten Formen dieser Dialog annimmt bleibt abzuwarten.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Lenkungsausschusses des IT-Notfallteams – Europäische Union (CERT-EU) arbeiten das CERT-EU und das nationale IT-Notfallteam des Vereinigten Königreichs auf freiwilliger, zeitlicher Basis und auf Gegenseitigkeit zusammen, um Informationen über Instrumente und Methoden wie Techniken, Taktiken, Verfahren und bewährte Verfahren sowie allgemeine Bedrohungen und Schwachstellen auszutauschen.

Ferner ist Beteiligung an besonderen Tätigkeiten der gemäß der Richtlinie (EU)2016/1148 eingerichteten Kooperationsgruppe nach Aufforderung nach gestellten Ersuchungsantrag vorgesehen.

Die Tätigkeiten umfassen: Austausch bewährter Verfahren beim Aufbau von Kapazitäten, Austausch von Informationen in Hinblick auf Übungen, Erfahrungen und bewährten Verfahren

Patron: Her Excellency The British Ambassador

zu Risiken und Vorfällen, Sensibilisierung, Ausbildungsprogrammen und Schulungen sowie zu Forschung und Entwicklung bezüglich der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

Jeglicher Austausch erfolgt freiwillig und gegebenenfalls gegenseitig.

Bezüglich der Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) kann sich das Vereinigte Königreich auf Einladung des Verwaltungsrats von ENISA, die auch vom Vereinigten Königreich angefordert wird, an folgenden Tätigkeiten der ENISA beteiligen: Kapazitätsaufbau, Wissen und Information und Sensibilisierung und Bildung.

Digitaler Handel

Autorin: Dr. Katharina von Knop

(ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)

Datenverkehr:

Großbritannien und die EU wollen gemäß dem Handelsabkommen, jeweilige unternehmerische Tätigkeiten des digitalen Handelns nicht blockieren aber gleichzeitig ein jeweiliges Höchstmaß an Autonomie realisieren.

Dem [Handelsabkommens](#) folgend, darf der grenzüberschreitende Datenverkehr zwischen Großbritannien und der EU nicht eingeschränkt werden auch werden keine Zölle auf elektronische Übertragungen erhoben. Elektronisch erbrachte Dienstleistungen sind seitens UK und seitens der EU nicht genehmigungspflichtig. Hier ist allerdings präzise auf die Definition und den Geltungsbereich des Begriffes "elektronische Dienstleistung" zu achten (DIGIT 9, 2, Absatz 1). Die EU und UK stellen sicher, dass Verträge auf elektronischen Wegen geschlossen werden können und dass das jeweilige Recht kein Hindernis darstellt. Sorgsamkeit ist hier bei der Beachtung des Geltungsbereichs des Abkommens gefordert.

Elektronische Authentifizierung und elektronische Vertrauensdienste entfalten ihre Rechtswirkung und Zulässigkeit, auch wenn diese nur in elektronischer Form vorliegen und diese dürfen von der EU und seitens UK nicht verhindert werden. Weder die EU noch UK dürfen die Übertragung oder den Zugriff auf Quellcodes, die einer natürlichen oder juristischen Person der anderen staatlichen Entität gehört, verlangen. Auflagen eines Gerichts oder Verwaltungsgerichts, einer Regulierungsbehörde oder eine Auflage einer Wettbewerbsbehörde berühren diese Vereinbarung nicht.

Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Verbraucher bei Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr obliegen jeweils individuell Großbritannien und der EU. Genauso verhält es sich bezogen auf unerbetene Direktmarketing-Mitteilungen.

Bezüglich des Zugangs offener staatlicher Daten umfasst das Abkommen nur unverbindliche Absichtserklärungen, diese Situation kann für Geschäftsmodelle, die diese Daten brauchen eine Herausforderung darstellen.

Patron: Her Excellency The British Ambassador

Betreffend die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in Bezug auf den digitalen Handel ist der aktuelle Status nur eine Zusammenarbeit auf der Ebene des Austausches auf sehr wenige Bereiche verhandelt. Welche konkreten Formen zu erwarten sind bleibt abzuwarten.

Bezogen auf datengetriebene Geschäftsmodelle ist eine Analyse der in Großbritannien geltenden juristischen Rahmenbedingungen unerlässlich.

Folgende Regulatorik wären u.a. zu beachten

[UK National Data Strategy](#)

[European Commission Data Strategy](#)

[EU AI Strategy](#)

[EC draft Digital Service Act and Digital Markets Act](#)

[ePrivacy Regulations](#)

Links zu den relevanten Gesetzestexten

[Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits](#) - Deutsch

[Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits](#) - Englisch

[Datenschutz-Grundverordnung DSGVO](#)

[UK General Data Protection Regulation](#)

[Data Protection Act 2018](#)

[EU Richtlinie \(EU\) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates](#)

Patron: Her Excellency The British Ambassador